

Für das Jahr 2026 erhalten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt (§ 24 c EnWG). Dieser Zuschuss ist durch die Übertragungsnetzbetreiber netzentgeltmindernd zu berücksichtigen.

Über die Kostenwälzung nach § 14 StromNEV führen die reduzierten Übertragungsnetzentgelte auch zu Absenkungen in den nachgelagerten Verteilnetzen.

Gemäß § 118 5a Satz 2 EnWG sind die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, für bestimmte Abnahmefälle auszuweisen, wie hoch die Netzentgeltentlastung aufgrund der Gewährung des Bundeszuschusses ausfällt.

Typisierte Abnahmefälle	Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltkunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	294,45 €	387,20 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.721,50 €	5.046,50 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	560.200,00 €	852.760,00 €